



Editorial

„Vorausschauend handeln“: Das hat sich der AJV-Vorstand für die laufende Amtsperiode vorgenommen. 2013 hat er eine Arbeitsgruppe „Revision Jagdverordnung“ einberufen. Sie setzte sich zusammen aus Vertretern aller Regionen, der Jagdaufseher, dem Rechtskonsulenten des AJV und mir. Ziel war es, dem Regierungsrat konstruktive Vorschläge zu einer Revision einzelner Kapitel der Jagdverordnung zu unterbreiten.

Anfangs 2017 ist eine kleine Revision der Verordnung geplant, die schwerpunktmässig die neuen eidgenössischen Vorgaben (Hundeausbildung, Schiesswesen) die Voraussetzungen zur Neuverpachtung (Reviergrösse) und Vereinfachungen bei der Jagdausübung beinhaltet. Weitergehende Revisionsvorschläge des AJV zur Vereinfachung von Jagdplanung, Jagdprüfung und Jagdaufsicht sind zurzeit zurückgestellt. Wir werden auf der „Fährte“ bleiben.

Rainer Klöti

Der AJV zur Revision der Verordnung zum Jagdgesetz des Kantons Aargau

„Das neue Jagdgesetz (AJSG) vom 24. Februar 2009 hat sich im Grundsatz bewährt“, stellt der Vorstand des AJV fest. Der AJV sieht denn auch keine Notwendigkeit für eine Gesetzesrevision, wobei er die laufende Diskussion zum Thema „Haftung für Wildtierschäden“ ausgenommen hat. Massgebliche Gründe für eine Revision der Verordnung sieht der AJV in der nötigen Vereinfachung von Ablauf- und Bewilligungsprozessen, in Optimierungsmöglichkeiten bei der Durchführung der Jagdprüfung; in der Erleichterung jagdlicher Massnahmen in Gebieten mit übermässigen Wildschäden; in der Ausnützung der eidgenössischen gesetzlichen Rahmenbedingungen zwecks Vereinfachung der Jagdplanung auf

Revierenebene und schliesslich in der Festlegung langfristiger Bestandesziele.

Vereinfachungen bei der Jagdprüfung

Bei der Revision der Verordnung wünscht sich der AJV ein Vorschlagsrecht für Expertinnen und Experten für die Jagdprüfung. Er verweist dabei auf die Mitverantwortung der Jagdgesellschaften bei der Aus- und Weiterbildung der Kandidierenden für die Jagdprüfung. Zudem hat er verschiedene Vereinfachungsvorschläge aufgelistet.

Nachweis der Schiessfertigkeit

Zum Nachweis der Schiessfertigkeit schlägt der AJV vor, dass der Nachweis alle zwei Jahre zu erbringen sei und Gültigkeit bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres haben soll. „Die Forderung der eidgenössischen Jagddirektorenkonferenz nach einem jährlichen Schiessfertigkeitsschein sei „unzumutbar und unpraktikabel“ stellt der AJV fest.

Vereinfachung der Jagdplanung

Wesentliche Änderungen schlägt der AJV zum Kapitel „Jagdplanung und Jagdbetrieb“ vor. „Den Jagdgesellschaften wird die Jagdplanung in ihren Revieren und die Verantwortung für den örtlichen Verhältnissen angepasste Wildtierbestände auferlegt“, gibt der AJV zu bedenken. „Die Jagdgesellschaften sind in der Erfüllung ihrer Aufgaben eingeschränkt durch die Rücksichtnahme auf berechnete Anliegen der Bevölkerung, der Land- und Waldwirtschaft, sowie des Natur- und Tierschutzes.“ Voraussetzung für die Übernahme der Verantwortung für Wildtierbestände seien allgemein akzeptierte Ziele zur Entwicklung der Bestände jagdbarer Wildarten, so der AJV. „Zu den Zielsetzungen der Bestandesentwicklung liegen keine allgemein akzeptierten Grundlagen vor. Einziges Ziel gemäss Gesetz sind örtlich angepasste Bestände. Daraus resultierende jagdliche Massnahmen sind nicht prioritär unter dem Aspekt der Wildschadenverhütung, sondern gleichermassen unter dem Aspekt der Zumutbarkeit und Durchführbarkeit seitens der Jägerschaft zu planen.“

Die aktuell auf der Verordnung basierenden Planungsprozesse - so die Festlegung der Abschusszahl für Rehwild - seien administrativ aufwändig und die aktualisierten Massnahmenpläne, speziell für Schwarzwild, seien der Jägerschaft teils nicht zumutbar, erklärt der AJV. Er erwartet hier weitere spürbare Vereinfachungen und Entlastungen. Der AJV wünscht daher, dass unter diesen Aspekten die Kapitel „Jagdplanung und Jagdbetrieb“ grundsätzlich zu erneuern sind. Bei einer Neuformulierung der §§ 13 bis 19 fordert der AJV:

1. Die Festlegung einer langfristigen Zielgrösse (Bestände) beim Rehwild im Kanton Aargau unter Berücksichtigung der forstlichen Zielsetzungen und der zunehmenden Einflussnahme der Prädatoren.
2. Dass bei der Erfüllung der Abschussvereinbarung alle Abgänge (wie z.B. Kollisionen, Hunde und Raubwild, Vermähen, Krankheiten) berücksichtigt und zur Erfüllung mitgezählt werden.
3. Dass bei der Abschussplanung für Rehwild Gemeinden vom Entscheidungsprozess entlastet werden.
4. Dass Populationsziele für Rotwild und Gämse festgelegt werden mit daraus resultierender Vereinfachung der Massnahmenpläne und der Abschussplanung für die Jagdgesellschaften.
5. Dass der Massnahmenplan Schwarzwild weiter angepasst wird mit dem Ziel einer Entlastung der Jagdgesellschaften (Umsetzung Postulat Plüss) und der Festlegung langfristig vertretbarer Schäden.
6. Dass die Jagdzeiten gemäss bundesrechtlichen Möglichkeiten erweitert werden.
7. Dass Bewegungsjagden vom 1.10. bis 31.12. ohne Einschränkung der Waffenwahl (Benützung Schrotwaffe auf Frischlinge, Rehwild, Dachs, Fuchs) möglich sind.
8. Dass kleinräumige Bewegungsjagden ab 1.1. bis 31.1. auf Reh-, Gams- und Schwarzwild mit Kugel aus gezogenem Lauf in Gebieten mit örtlich nicht angepassten Wildbeständen oder Orten mit übermässigen Schäden an Wald und landwirtschaftlichen Kulturen bewilligungsfrei möglich sind.
9. Dass die Möglichkeit zum Einsatz von Zielhilfen (Nachtsichtgeräten) bei der Bejagung des Schwarzwilds erleichtert und vereinfacht wird.
10. Dass der Einsatz von spezialisierten Jagdhundemeuten zur Schwarzwildjagd unter Berücksichtigung § 15 Art 1 AJSJG zu regeln ist, u.a. durch Be-

schränkung der Zahl der Hunde und die Festlegung der Einsatzhäufigkeit pro Jagdrevier.

11. Dass der Einsatz von Stöberhunden für Bewegungsjagden bis am 31.1. gestattet wird.

Anpassungen bei der Jagdaufsicht

Anpassungen schlägt der AJV schliesslich zum Kapitel „Jagdaufsicht“ vor. So soll in einem neuen §27 festgelegt werden, dass die „Jagdgesellschaft eine Jagdaufseherin oder einen Jagdaufseher bestimmt, der für die Jagdaufsicht im Revier die Hauptverantwortung trägt“. In einem neuen § 28 sollen die Aufgaben der Jagdaufseher umschrieben werden. Dabei sollen sie künftig von der Mitwirkung bei der Erhebung der Jagdstatistik und bei der Abschussplanung entbunden werden.

Neuverpachtung der Jagdreviere 2019 bis 2026

2019 beginnt eine neue Pachtperiode. Seitens Kantons vorgesehen sind:

- die Umsetzung der gültigen Jagdverordnung mit einer Mindestgrösse der Revierfläche von 200 ha (evtl. 200 ha jagdbare Revierfläche)
- Anpassungen (Veränderungen) der Reviergrenzen nach wildbiologischen und jagdtechnischen Kriterien

Der AJV stellt sich nicht grundsätzlich gegen zweckmässige kleinräumige Anpassungen von Reviergrenzen. Er erwartet aber, dass bei Änderungen historisch gewachsene Strukturen gebührend berücksichtigt werden.

**Die Jagdschützen Suhr suchen dringend Helfer
siehe www.jagdschuetzen-suhr.ch**

Dezember 2015

Aargauischer Jagdschutzverein (AJV) Geschäftsstelle:
Erich Schmid, Lägernblick 20, 5300 Turgi.
erich.schmid@ajv.ch www.ajv.ch

Redaktion Louis Probst